

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 8 zweiter Satz wird nach dem Wort „Ausbildungseinrichtungen“ die Wortfolge „, die hinsichtlich dieser Ausbildung bescheidmäßig durch die Landesregierung zertifiziert sind,“ eingefügt.

2. In § 4 Abs. 5 zweiter Satz wird nach dem Wort „Ausbildungseinrichtungen“ die Wortfolge „, die hinsichtlich dieser Ausbildung bescheidmäßig durch die Landesregierung zertifiziert sind,“ eingefügt.

3. § 5 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Sie sind in einer durch die Landesregierung für diese Ausbildung bescheidmäßig zertifizierten Ausbildungseinrichtung zu absolvieren.“

4. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Andere Ausbildungsnachweise als solche nach § 6 sind auf Antrag von der Landesregierung nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen als Ersatz für Ausbildungen nach den § 3 Abs. 8, § 4 Abs. 5 oder § 5 Abs. 3 anzuerkennen; die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG sind unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde, anzuwenden. Antragsberechtigt sind alle Personen, die die Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs und die Führung einer Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz im Burgenland beabsichtigen.“

5. § 7 Abs. 2 entfällt.

6. In § 11 wird im Einleitungsteil das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

7. In § 11 Z 3 wird am Ende der Ziffer der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt:

„und der Verordnung (EG) Nr. 279/2009 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2005/36/EG, ABl. Nr. L 93 vom 07.04.2009 S. 11.“

8. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 3 Abs. 8, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 1, der Einleitungsteil zu § 11 sowie § 11 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft; zugleich tritt § 7 Abs. 2 außer Kraft.“

V o r b l a t t

Problem:

Der gegenständliche Gesetzentwurf soll die Zuständigkeit der Landesregierung zur Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen direkt im Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG verankern, um bei Erlassung der entsprechenden Verordnungen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bgld. SBBG in verfassungskonformer Weise ebenfalls die Landesregierung als Bewilligungsbehörde festschreiben zu können.

Weiters wird die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Personen, die dies beantragen, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit und unabhängig von der Absolvierung einer Ausbildung in einem EU/EWR-Mitgliedstaat am Maßstab der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen durchgeführt.

Lösung:

Die gegenständliche Novelle verankert die Landesregierung als zuständige Behörde für die Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen und modifiziert die Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

EU-Rechtskonformität:

Der vorliegende Gesetzentwurf steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorschriften. Jene Bestimmungen, die die RL 2005/36/EG umsetzen, werden modifiziert.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

Der gegenständliche Gesetzentwurf verankert die Zuständigkeit der Landesregierung zur Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen direkt im Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG, um bei Erlassung der entsprechenden Verordnungen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bgld. SBBG in verfassungskonformer Weise ebenfalls die Landesregierung als Bewilligungsbehörde festzuschreiben zu können.

Weiters wird die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Personen, die dies beantragen, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit und unabhängig von der Absolvierung einer Ausbildung in einem EU/EWR-Mitgliedstaat am Maßstab der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen durchgeführt.

Ansonsten erfolgten keine inhaltlichen Änderungen.

B) Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 8):

Der gegenständliche Gesetzentwurf soll die Zuständigkeit der Landesregierung zur Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen direkt im Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG verankern, um bei Erlassung der entsprechenden Verordnungen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bgld. SBBG in verfassungskonformer Weise ebenfalls die Landesregierung als Bewilligungsbehörde festzuschreiben zu können.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 5):

Der gegenständliche Gesetzentwurf soll die Zuständigkeit der Landesregierung zur Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen direkt im Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG verankern, um bei Erlassung der entsprechenden Verordnungen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bgld. SBBG in verfassungskonformer Weise ebenfalls die Landesregierung als Bewilligungsbehörde festzuschreiben zu können.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 3):

Der gegenständliche Gesetzentwurf soll die Zuständigkeit der Landesregierung zur Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen direkt im Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG verankern, um bei Erlassung der entsprechenden Verordnungen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bgld. SBBG in verfassungskonformer Weise ebenfalls die Landesregierung als Bewilligungsbehörde festzuschreiben zu können.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 1):

Die Drittstaatsangehörigen werden dem gleichen Anerkennungsregime wie EWR- Bürgerinnen und – Bürgern sowie Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern oder Personen, die innerhalb des EWR-/EU-Raumes ihre berufliche Qualifikation erworben haben, unterstellt.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 2):

Die Drittstaatsangehörigen werden dem gleichen Anerkennungsregime wie EWR- Bürgerinnen und – Bürgern sowie Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern oder Personen, die innerhalb des EWR-/EU-Raumes ihre berufliche Qualifikation erworben haben, unterstellt. § 7 Abs. 2 hat daher zu entfallen.

Zu Z 6 (§ 11 Einleitungsteil):

Es erfolgte eine Anpassung bei der Bezeichnung an den Vertrag von Lissabon.

Zu Z 7 (§ 11 Z 3):

Der Verweis auf die Richtlinie RL 2005/36/EG wurde aktualisiert.

Zu Z 8 (§ 13 Abs. 3):

Die Inkrafttretensregelung wurde ergänzt.